

**BENACHRICHTIGUNG
FÜR INHABER DER ANTEILE DES
UBAM CONVERTIBLES EUROPE 10-40
TEILFONDS DER SICAV UBAM CONVERTIBLES**

WARNUNG

Sie werden darauf hingewiesen, dass ab dem 25. Februar 2020 für Streitigkeiten betreffend die Rechte und Pflichten der Aktionäre in Zusammenhang mit den Anteilen der luxemburgischen SICAV allein die luxemburgischen Gerichte zuständig sind.

Das Reglement der luxemburgischen Register kann Sie daran hindern, Ihre Rechte als Anleger bei den luxemburgischen Behörden oder vor den luxemburgischen Gerichten geltend zu machen. In diesem Fall können Sie keine Beschwerden einlegen und auch nicht den Rechtsweg beschreiten. Denn ein Anleger kann seine Rechte als Anleger gegenüber einer Investmentgesellschaft oder einem Fonds nur unmittelbar ausüben, sofern er namentlich im Aktionärs- oder Anteilinhaberregister aufgeführt wird. Namentliche Eintragungen setzen wiederum eine direkte Zeichnung eines SICAV-Anteils ohne Finanzintermediär voraus.

Paris, 10. Januar 2020

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrte Aktionär,

der Verwaltungsrat der SICAV UBAM und der Verwaltungsrat der SICAV UBAM Convertibles informieren Sie über folgende den Teilfonds UBAM Convertibles Europe 10-40 der SICAV UBAM betreffende Änderungen:

1. Maßnahmen: Verschmelzung/Aufnahme

Der Teilfonds UBAM Convertibles Europe 10-40 der SICAV UBAM (der «aufgehende Teilfonds») verschmilzt am **25. Februar 2020** mit dem Teilfonds UBAM - Europe 10-40 Convertible Bond der SICAV UBAM (der «aufnehmende Teilfonds»), wobei Letzterer Ersteren aufnimmt (die «Verschmelzung»).

In diesem Zusammenhang schlug der Verwaltungsrat des aufgehenden Teilfonds nach Absprache mit dem Verwaltungsrat des aufnehmenden Teilfonds diese Verschmelzung vor, um eine Vereinfachung der von der UBP Gruppe verwalteten OGAW-Palette und der Master-/Feeder-Struktur zu erzielen. Ziel dieser Verschmelzung ist es, die aktuelle Master-/Feeder-Struktur mit einem Teilfonds der SICAV UBAM zu ersetzen, der Direktanlagen tätigt, damit die Anteilinhaber von den Vorteilen dieser Struktur, wie dem einfachen Wechsel von einem Teilfonds zu einem anderen, profitieren.

Vor der Verschmelzung wird der aufnehmende Teilfonds, der als Feeder-Fonds des UBAM - Europe 10-40 Convertible Bond französischen Rechts fungierte, in einen Teilfonds umgewandelt, der Direktanlagen tätigt und eine ähnliche Anlagepolitik wie der aufgehende Teilfonds anwendet.

Den Anteilinhabern des aufgehenden Teilfonds, die vor der Verschmelzung keine Rückzahlung ihrer Anteile beantragen, werden gemäß der Tabelle in Anhang 2 Aktien des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung/Ausschüttung) wie denjenigen der Anteile des aufgehenden Fonds zugeteilt.

Nach der Verschmelzung werden die Anteilinhaber des aufgehenden Fonds zu Aktionären des aufnehmenden Teilfonds, einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, die seit dem 11. Februar 2020 Direktanlagen tätigt.

Die Verschmelzung tritt am **25. Februar 2020** in Kraft.

Die Verschmelzung wurde von der französischen Finanzmarktaufsicht, Autorité des Marchés Financiers (AMF), am **13. Dezember 2019** genehmigt.

Sie sind Inhaber von «A»-Aktien des aufgehenden Teilfonds:

Vorbehaltlich der in der Satzung der SICAV UBAM Convertibles vorgesehenen Zulassungskriterien können die Aktionäre von «A»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds (Anteilklassen für «alle Teilnehmer») die entsprechende Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds wählen, die ihnen im Rahmen der Verschmelzung zugeteilt wird, und zwar unter folgenden Bedingungen:

- **Verschmelzung mit einer Anteilklasse «A» des aufnehmenden Teilfonds** für Inhaber, die kein Anrecht auf Anteilklassen haben, die institutionellen Anlegern* vorbehalten sind;
- **Verschmelzung mit einer Anteilklasse «I» des aufnehmenden Teilfonds** für Inhaber, die ein Anrecht auf Anteilklassen haben, die institutionellen Anlegern* vorbehalten sind.

**Als institutionelle Anleger gelten Anleger, die folgende Bedingungen erfüllen:*

- *Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010;*
- *Einheiten, die Aktien oder bedeutende Vermögen verwalten, wie bspw. Kreditinstitute, Professionelle des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Anlagefonds und Pensionskassen, Holdinggesellschaften, die auf eigene Rechnung oder auf der Grundlage von diskretionären Verwaltungsmandaten auf Rechnung ihrer Kunden handeln;*
- *nationale, regionale und lokale Behörden;*
- *die verschiedenen Teilfonds der SICAV gemäß Artikel 181(8) des Gesetzes von 2010.*

Den Anteilhabern des aufgehenden Teilfonds werden gemäß der Tabelle im Anhang Aktien des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung, Ausschüttung) wie denjenigen der Anteile des aufgehenden Fonds zugeteilt.

Die Inhaber von «A»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds, die Anrecht auf die Anteilklasse I haben und I-Aktien erhalten möchten, müssen ihre Wahl ihrer Depotbank oder Verwahrstelle mitteilen, damit spätestens am **24. Februar 2020, 18.00 Uhr**, eine schriftliche Instruktion bei CACEIS Bank eingeht (bitte beachten Sie Anhang 5).

Sollten die Aktionäre, die «A»-Anteile des aufgehenden Fonds halten, nicht innerhalb dieser Frist ihre Wahl bei ihrer Depotbank oder Verwahrstelle anmelden, werden ihnen automatisch die entsprechenden Aktien der Klasse «A» des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.

Sie sind Inhaber von «U»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds:

Inhaber von «U»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds haben keine Handlungsbedarf und erhalten Anteile der Klasse «U» des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung/Ausschüttung) wie denjenigen der Anteile, die sie im aufgehenden Teilfonds halten.

Die Rücknahme der Aktien des aufgehenden Teilfonds wird bis zum **20. Februar 2020, 12:00 Uhr** (Pariser Zeit), ohne Rücknahmegebühr durchgeführt. Ab dem **20. Februar 2020, 12:00 Uhr**, werden Ausgabe und Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds eingestellt. Nach der Verschmelzung, also spätestens am **28. Februar 2020**, kann der aufnehmende Teilfonds die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Teilfonds wieder entgegnehmen.

Falls Sie mit den Verschmelzungsbedingungen nicht einverstanden sind, können Sie Ihre Anteile bis zum **20. Februar 2020** gebührenfrei zurückgeben.

2. Mit den Maßnahmen verbundene Änderungen

Nachstehend sind die wichtigsten Auswirkungen für Ihre Anlage aufgeführt:

- Risikoprofil

Änderung des Rendite-Risikoprofils: JA

Erhöhung des Rendite-Risikoprofils: JA

- Erhöhung der Gebühren: JA

a/Änderung des Rendite-Risikoprofils

Im Rahmen der Verschmelzung werden die Vermögenswerte des aufgehenden Fonds dem aufnehmenden Teilfonds übertragen.

Die Anlagestrategie des aufnehmenden Teilfonds gestaltet sich anders als diejenige des aufgehenden Teilfonds aufgrund unterschiedlicher Regeln in Bezug auf das Verfassen des Prospekts für einen Fonds französischen Rechts und einen Fonds luxemburgischen Rechts. Einige im Prospekt des aufgehenden Teilfonds angegebenen Grenzwerte sind daher nicht unbedingt im Prospekt des aufnehmenden Teilfonds aufgeführt.

Dennoch wird der aufnehmende Teilfonds vom gleichen Investment-Team verwaltet. Dieses beabsichtigt die Beibehaltung der gleichen Anlagestrategie, obwohl es aufgrund der rechtlichen Unterlagen nicht mehr dazu verpflichtet ist (wie für den bisherigen Teilfonds französischen Rechts). Das Team kann daher signifikante Abweichungen vornehmen.

Für eine detaillierte Aufstellung verweisen wir auf die Tabelle in Anhang 1.

Nachstehend sind die wichtigsten Merkmale aus dem Prospekt des aufnehmenden bzw. des aufgehenden Teilfonds aufgeführt:

Merkmale	UBAM Convertibles Europe 10-40 (aufgehender Teilfonds)	UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond (aufnehmender Teilfonds)
Zielallokation an den Aktienmärkten	Von 0 bis 50% des Nettovermögens mit einer Zielallokation von 10 bis 40%	Der Teilfonds kann – über Anlagen in Wandelanleihen – ein Engagement von bis zu 50% seines Nettovermögens gegenüber den Aktienmärkten haben (mit einer durchschnittlichen Allokation von 10 bis 40%)
Bandbreite der Zinssensitivität	Zwischen 0 und 6	Keine Angabe*
Erlaubtes Wechselkursrisiko	Maximal 10% des Nettofondsvermögens	Das Wechselkursrisiko gegenüber den anderen Währungen als dem Euro wird abgesichert, wobei das Restrisiko dieser anderen Währungen als der Referenzwährung auf 10% begrenzt wird.

*Die Anlagestrategien sind gegenwärtig ähnlich.

Die Ermittlung des Umtauschverhältnisses wird in Anhang 3 dieses Briefs erläutert («Informationen zur Ermittlung der Verschmelzungsparität»).

Das Rendite-Risikoprofil aller Anteils- und Aktienklassen (aufgehender Fonds und aufnehmender Teilfonds) ist identisch: synthetischer Risikoindikator der Kategorie 3 auf einer Skala von 1 bis 7¹.

¹ Der SRRRI d.h. der «synthetische Risiko-Rendite-Indikator» basiert auf der Berechnung der Volatilität. Die Kennzahl ist eine ganze Zahl zwischen 1 (Fonds mit geringem Risiko) und 7 (Fonds mit hoher Volatilität). Die Risikokategorie 3 steht für moderate potenzielle Gewinne und/oder Verluste für das Portfolio.

b/Erhöhung der Gebühren

Die maximalen Kosten und Gebühren des aufgehenden Teilfonds bzw. des aufnehmenden Teilfonds sind nachstehend aufgeführt:

Kosten, die bei Zeichnung und Rücknahme erhoben werden und zulasten der Anleger gehen	UBAM Convertibles Europe 10-40 (aufgehender Teilfonds)	UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond (aufnehmender Teilfonds)
Ausgabeaufschlag, der nicht dem Teilfonds zufließt	Max. 5% bei Zeichnung von Namensaktien; max. 2% bei allen anderen Zeichnungen; vollständige Retrozession an Dritte	Maximal 3%
Ausgabeaufschlag, der dem Teilfonds zufließt	Keiner	Keiner
Rücknahmegebühr, die nicht dem Teilfonds zufließt	Keine	Keine
Rücknahmegebühr, die dem Teilfonds zufließt	Keine	Keine
Gebühren für die Finanzverwaltung und nicht von der Verwaltungsgesellschaft erhobene externe Administrationsgebühren	A-Aktien: höchstens 0,90% inkl. Steuern U-Aktien: höchstens 0,60% inkl. Steuern	-
Verwaltungsgebühr	-	A-Aktien: höchstens 0,90% inkl. Steuern I-Aktien: höchstens 0,60% inkl. Steuern U-Aktien: höchstens 0,60% inkl. Steuern
Vertriebsgebühr	-	A-Aktien: höchstens 0,05% inkl. Steuern I-Aktien: Keine U-Aktien: höchstens 0,05% inkl. Steuern
Generalvertriebsgebühr	-	A-Aktien: höchstens 0,10% inkl. Steuern I-Aktien: Keine U-Aktien: höchstens 0,10% inkl. Steuern
Dienstleistungsgebühr (Verwaltungs-, Register-, Transfer- und Verwahrstelle)	-	Höchstens 0,365% inkl. Steuern
Bewegungsgebühren	0 bis höchstens EUR 200 pro Transaktion (von der Depotstelle einbehalten) 0 bis höchstens 0,12% pro Transaktion (von der Verwaltungsgesellschaft einbehalten)	Keine
Performancegebühr	Keine	Keine

Der aufnehmende Teilfonds kann höhere Gebühren erheben, da sich die für Teilfonds luxemburgischen Rechts geltenden Gebühren von den Gebühren für Teilfonds französischen Rechts unterscheiden.

Eine detailliertere Übersicht der künftigen Gebühren für jede Anteils-/Aktienklasse des aufgehenden Fonds/des aufnehmenden Teilfonds ist im Anhang 2 dieses Briefs aufgeführt.

Alle Gebühren im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden von den Verwaltungsgesellschaften UBP Asset Management (France), Paris, und UBP Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg, getragen.

3. Wichtige Hinweise für Anleger

Wir weisen auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit hin, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) des Teilfonds zur Kenntnis zu nehmen, die wesentliche Informationen enthalten, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Diese Unterlagen können zudem kostenlos bei UBP Asset Management (France), 116 Avenue des Champs-Élysées, 75008 Paris, Frankreich, oder per E-Mail unter ubpamfrance@ubp.com angefragt oder auf der Website www.ubpamfrance.com aufgerufen werden.

Den Prospekt des aufnehmenden Teilfonds und die regulatorischen Berichte erhalten Sie binnen acht Werktagen auf Anfrage bei UBP Asset Management (Europe) S.A., 287-289 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, oder auf ihrer Website unter www.ubp.com

Aufgrund der Verschmelzung kann es sein, dass die personenbezogenen Daten der Anteilhaber des aufgehenden Fonds (insbesondere die Daten in den Büchern der CACEIS Bank Paris) der Zweigstelle Luxemburg der CACEIS Bank als Transferstelle des aufnehmenden Teilfonds bekanntgegeben werden müssen.

Der aufgehende Fonds und der aufnehmende Teilfonds sind zwei getrennte juristische Personen in zwei verschiedenen Ländern. Deshalb werden die Anteilhaber des aufgehenden Fonds gebeten, ihren Steuerberater zu den möglichen Auswirkungen dieser Transaktion zu befragen.

Die nachstehenden Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Falls Sie mit der Änderung einverstanden sind, bitten wir Sie, Ihre Wahl im Formular in Anhang 5 dieses Briefs anzugeben.
Ihnen werden automatisch die Aktien der gleichen Klasse und Merkmale des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.
- Falls Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, können Sie Ihre Anteile gebührenfrei zurückgeben.
- Falls Unsicherheiten bezüglich der Maßnahmen bestehen, kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater oder Ihren Vertriebssträger.

Ihr Ansprechpartner bei UBP Asset Management (France) beantwortet gern weitere Fragen.

4. Anhänge und zusätzliche Informationen

Im Anhang finden Sie folgende Dokumente, die zur Beurteilung der Folgen der Verschmelzung Ihres gegenwärtigen Teilfonds mit dem aufnehmenden Teilfonds behilflich sein können:

- **Anhang 1:** Vergleichstabelle der wichtigsten Merkmale des aufgehenden Teilfonds und des aufnehmenden Teilfonds
- **Anhang 2:** Vergleichstabelle aller Gebühren
- **Anhang 3:**
 - Informationen zur Berechnung des Umtauschverhältnisses;
 - Informationen zum Zeitraum, in dem die Anteilhaber weitere Anteile zeichnen und die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds beantragen können;
 - Informationen zum Zeitpunkt, ab dem die Anteilhaber, die ihre Rechte gemäß Art. 411-56 Règlement Général der französischen Finanzaufsicht AMF nicht zeitgerecht ausgeübt haben, ihre Rechte als Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds ausüben können.
- **Anhang 4:** Steuerliche Aspekte
- **Anhang 5:** Formular zur frei wählbaren Option

Wir danken Ihnen vielmals für Ihr erneutes Vertrauen. Mit freundlichen Grüßen



Marc BASSELIER
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

ANHÄNGE

ANHANG 1

**VERGLEICHSTABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DES AUFGEHENDEN FONDS
UND DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS**

Merkmale	UBAM Convertibles Europe 10-40 (aufgehender Teilfonds)	UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond (aufnehmender Teilfonds)
Rechtsform	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	Teilfonds einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
Sitz	FRANKREICH	LUXEMBURG
Zuständige Behörde	Autorité des Marchés Financiers (AMF)	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)
Verwaltungsgesellschaft	UBP ASSET MANAGEMENT (FRANCE) UNION BANCAIRE GESTION INSTITUTIONNELLE (FRANCE) SAS	UBP ASSET MANAGEMENT (EUROPE) SA
Mit der Finanzverwaltung beauftragt	-	UBP ASSET MANAGEMENT (FRANCE) UNION BANCAIRE GESTION INSTITUTIONNELLE (FRANCE) SAS
Verwahrstelle	CACEIS BANK	BNP PARIBAS Securities Services - Succursale de Luxembourg
Abschlussprüfer	ERNST & YOUNG AUDIT	DELOITTE AUDIT SARL
Mit der Buchführung beauftragt	CACEIS FUND ADMINISTRATION	CACEIS Bank, Zweigstelle Luxemburg
Mit der Administration beauftragt	SOCIETE GENERALE	-
Ausgabe- und Rücknahmebedingungen	<p>Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Börsengeschäftstag* (T) in Paris bis 12.00 Uhr Pariser Zeit entgegengenommen, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich und den Vereinigten Staaten. Sie erfolgen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) 1 Börsengeschäftstag nach dem Börsengeschäftstag in Paris (T+1), an dem der NAV zu Börsenschluss ermittelt und veröffentlicht wird.</p> <p>Die Zahlung erfolgt spätestens 3 Börsengeschäftstage (T+3) nach dem Börsengeschäftstag T.</p>	<p>Die Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträge müssen bis 13:00 Uhr (Uhrzeit in Luxemburg) 2 Bankgeschäftstage in Luxemburg vor dem Bewertungstag des NAV eintreffen.</p> <p>Die Anträge werden zum NAV des Geschäftstags der Banken in Luxemburg ausgeführt, der dem Bewertungstag vorangeht.</p> <p>Die Zahlungen für die Zeichnungen müssen spätestens 2 Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem NAV-Bewertungstag erfolgen; die Zahlungen für die Rücknahmen werden spätestens 3 Bankgeschäftstage in Luxemburg nach dem NAV-Bewertungstag ausgeführt.</p>
Rechnungswährung	EUR	EUR
Anlagestrategie	<p>UBAM Convertibles Europe 10-40 strebt an, seine Anleger am besonderen Rendite-Risiko-Verhältnis von internationalen Wandelanleihen teilhaben zu lassen. Wandelanleihen weisen ein asymmetrisches Risiko-/Ertragsprofil aus; Unter ansonsten gleichen Bedingungen ist ihre Beteiligung an einer Hausse der Basisaktien für eine bestimmte Veränderung dieser Basisaktien größer als die Beteiligung an einer Baisse; hingegen weisen Wandelanleihen in der Regel eine</p>	<p>Auf EUR lautender Teilfonds, der sein Nettovermögen hauptsächlich in folgende Werte investiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wandelanleihen; - In Aktien umtauschbare Anleihen; - In Aktien rückzahlbare Anleihen; - Optionsschuldverschreibungen; - Aktiengebundene Anleihen;

Merkmale	UBAM Convertibles Europe 10-40 (aufgehender Teilfonds)	UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond (aufnehmender Teilfonds)
	<p>niedrigere Rendite als vom selben Emittenten aufgelegte klassische Anleihen auf.</p> <p>Zu Informationszwecken kann die Fondsperformance des mit der Performance des Index Thomson Reuters Convertibles Indices Europe Hedged (EUR) (Ticker UCBI FX20 Index) mit wiederangelegten Kupons und/oder Dividenden verglichen werden. Der Teilfonds besteht aus einem aktiv diskretionär verwalteten und stark diversifizierten Portfolio, das überwiegend auf Euro lautende Titel umfasst. Der Wert des Teilfonds wird in Euro berechnet und angegeben.</p> <p>Das Wechselkursrisiko des Portfolios wird systematisch abgesichert, wobei sich die Absicherung auf indirekte Wechselkursrisiken erstrecken kann (im Fall eines Titels, der auf eine Währung lautet und dessen zugrunde liegendes Risiko in einer anderen Währung besteht). Das Ziel der Absicherung besteht darin, das direkte Restengagement auf weniger als 10% des Nettovermögens zu senken. Bei allen Anteilskategorien, die auf eine andere Währung als Euro lauten, wird das Wechselkursrisiko zwischen der Währung der Anteilskategorie und der Referenzwährung des Teilfonds systematisch abgesichert.</p> <p>Zur Erreichung seiner Ziele investiert der Fonds gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft, in Vermögenswerte mit beliebigem oder ohne Rating, deren Basiswert und/oder Emittent eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder an einem europäischen Börsenplatz notiert ist, mit Gewichtungsschwerpunkt auf den europäischen Ländern. Somit kann der Fonds in hochverzinslichen, d. h. «spekulativen», Titeln engagiert sein. Darüber hinaus und ungeachtet des Vorstehenden kann der Teilfonds in sämtliche im oben stehenden Index enthaltene Wertpapiere investieren.</p> <p>Zur Erreichung seiner Ziele investiert der Teilfonds mindestens zwei Drittel seines Nettovermögens in Wandelanleihen und/oder vergleichbare Wertpapiere aller geografischen Regionen, unabhängig davon, welches Rating diese Wandelanleihen gemäß den Analysen des Verwalters aufweisen oder ob sie ein Rating aufweisen. Der Teilfonds kann sich auch in handelbaren Forderungspapieren und Anleihen engagieren, unabhängig von deren Laufzeit oder vom Rating des Emittenten (auf der Grundlage der</p>	<p>- jede andere Art von Wertpapieren, wie bspw. Wertpapiere, die nach lokalem Recht als Aktien betrachtet werden können (z. B. Pflichtwandelanleihen, Vorzugsaktien, obligatorisch wandelbare Vorzugsaktien, Pflichtumtauschleihen, unbefristete Vorzugsaktien, usw.) oder ähnliche Werte mit einem Mindestrating von B- (S&P oder FITCH), B3 (Moody's) oder einem gleichwertigen Rating einer anderen Ratingagentur oder ohne Rating, ein Unternehmen mit Sitz in den OECD-Ländern oder an einem europäischen Börsenplatz notiert ist, wobei mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Fonds in Unternehmen investiert werden, die ihre Geschäftstätigkeit zu einem Großteil in europäischen Ländern durchführen.</p> <p>Der Teilfonds kann zur Absicherung des Engagements in Aktien, Zinsen, Unternehmensanleihen, Wechselkursen und Volatilitätsrisiken Futures, Swaps (einschließlich Credit Default Swaps (CDS)), Optionen und Devisen-Terminkontrakte an regulierten, organisierten oder OTC-Märkten einsetzen.</p> <p>Der Teilfonds kann ebenso in folgenden Wertschriften engagiert sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höchstens 10% des Nettovermögens in Aktien (mit Ausnahme von Vorzugsaktien); die im Teilfonds gehaltenen Aktien gehen ausschließlich aus der Umwandlung von Wandelanleihen hervor. Die betreffenden Aktien werden vom Anlageverwalter innerhalb von maximal 6 Monaten verkauft. - Nicht wandelbare oder vergleichbare Anleihen, ungeachtet ihrer Laufzeit; nicht wandelbare hochverzinsliche oder vergleichbare Anleihen sind auf 20% des Nettovermögens begrenzt. <p>Der Teilfonds kann – über Anlagen in Wandelanleihen – ein Engagement von bis zu 50% seines Nettovermögens gegenüber den Aktienmärkten haben (mit einer durchschnittlichen Allokation von 10 bis 40%).</p> <p>Das Wechselkursrisiko gegenüber den anderen Währungen als dem Euro wird abgesichert, wobei das Restrisiko dieser anderen Währungen als der Referenzwährung auf 10% begrenzt wird.</p>

Merkmale	UBAM Convertibles Europe 10-40 (aufgehender Teilfonds)	UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond (aufnehmender Teilfonds)
	<p>Analysen des Verwalters) und sowohl zum Zwecke der Steigerung der möglichen Wertentwicklung als auch im Rahmen der Barmittelverwaltung.</p> <p>Höchstens 20% des Nettovermögens können in nicht wandelbare und vergleichbare Anleihen (BMTN, EMTN, TCN) mit einem Investment-Grade-Rating investiert werden.</p> <p>Der Teilfonds weist ein Engagement an den Aktienmärkten von 0% bis 50% des Nettovermögens aus, wobei die Zielallokation zwischen 10% und 40% des Nettovermögens liegen kann.</p> <p>Die Spanne der Zinssensitivität des Teilfonds liegt zwischen 0 und 6.</p>	<p>Der Teilfonds kann – über Anlagen in Wandelanleihen – ein Engagement von bis zu 50% seines Nettovermögens gegenüber den Aktienmärkten haben (mit einer durchschnittlichen Allokation von 10 bis 40%)</p> <p>Das Wechselkursrisiko gegenüber den anderen Währungen als dem Euro wird abgesichert, wobei das Restrisiko dieser anderen Währungen als der Referenzwährung auf 10% begrenzt wird. Der Anlageverwalter kann auf gelegentlicher Basis das indirekte Engagement in anderen Währungen nach eigenem Ermessen absichern.</p> <p>Der Teilfonds kann in Anleihen investieren, die nach einem beliebigen Gesetz ausgegeben werden, einschließlich Wertpapiere, die im Sinne mit der Anlagestrategie des Teilfonds nach den Vorschriften der «Regulation S» oder der Regel «144A» ausgegeben werden.</p> <p>Der Teilfonds kann bis zu 100% seines Nettovermögens in High-Yield-Produkte anlegen, wird aber nicht in Coco-Anleihen (Contingent Convertible Bonds) investieren.</p> <p>Der Nettoinventarwert wird in EUR angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risikoberechnung: Ansatz des absoluten Value-at-Risk (VaR) - Methode zur Berechnung der Hebelwirkung: Summe der Nennwerte - Voraussichtliche Hebelwirkung (Leverage)***: 250% Bitte beachten Sie, dass die Hebelwirkung abhängig von den Marktbedingungen höher sein kann.

* Börsengeschäftstage in Frankreich: Diese entsprechen den Tagen, an denen die Börse ihre Geschäftstätigkeit ausübt (generell von Montag bis Freitag).

** Geschäftstage der Banken in Luxemburg: Diese entsprechen den Tagen, an denen die Banken ganztags geöffnet sind (generell von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen).

***Hebelwirkung: Für Teilfonds mit einem nach der VaR-Methode berechneten Gesamtrisiko wird die Hebelwirkung im Einklang mit den Leitlinien der ESMA und dem CSSF-11/512-Rundschreiben als die Summe der Nennwerte der von einem Teilfonds eingesetzten Derivate definiert. Laut dieser Definitionen kann eine hohe Hebelwirkung auf Investitionen in gewissen Derivaten hervorgehen, die zu Absicherungszwecken (Wechselkurs-, Zinsrisiko usw.) eingesetzt werden und in die Berechnungsmethode einfließen.

ANHANG 2

VERGLEICHSTABELLE ALLER GEBÜHREN

Laufende Kosten:

Vor der Verschmelzung wird der aufnehmende Teilfonds in einen Teilfonds umgewandelt, der Direktanlagen tätigt.

In der nachstehenden Tabelle entsprechen die Verwaltungsgebühren des aufnehmenden Teilfonds den maximal erhobenen Verwaltungsgebühren. Bei den laufenden Kosten handelt es sich um eine Schätzung der künftigen Kosten des aufnehmenden Teilfonds nach seiner Umwandlung.

Den Anteilhabern des aufgehenden Fonds werden Aktien des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung, Ausschüttung usw.) wie denjenigen der Anteile des aufgehenden Fonds zugeteilt.

Bitte beachten Sie folgendes

- Inhabern von «A»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds werden gemäß ihrer Wahl «A»- oder «I»-Aktien des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.
- Inhabern von «U»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds werden «U»-Aktien des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.

Aufgehender Fonds UBAM Convertibles Europe 10-40					Aufnehmender Teilfonds UBAM – Europe 10-40 Convertible Bond					
ISIN	Klasse	Art der Anteile	Verwaltungsgebühren	Laufende Kosten*	ISIN	Klasse	Art der Anteile	Verwaltungsgebühren	Laufende Kosten**	
FR0010644674	AC EUR	Alle Anleger	0,90%	1,37%	LU0500231252	AC EUR	Alle Anleger	0,90%	1,42%	
					LU0500231500	IC EUR	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%	
FR0011408384	AD EUR		LU0500231336	AD EUR	Alle Anleger	0,90%	1,42%			
			LU0500231682	ID EUR	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%			
FR0010928705	AHC CHF		LU0500231922	AHC CHF	Alle Anleger	0,90%	1,42%			
			LU0500232144	IHC CHF	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%			
FR0011168715	AHC USD		LU0570469378	AHC USD	Alle Anleger	0,90%	1,42%			
			LU0570469881	IHC USD	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%			
FR0011168764	AHD USD		LU0570469535	AHD USD	Alle Anleger	0,90%	1,42%			
			LU0570470038	IHD USD	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%			
FR0010708735	AHD GBP		LU0782396112	AHD GBP	Alle Anleger	0,90%	1,42%			
			LU0500232573	IHD GBP	Institutionellen Anlegern vorbehalten	0,60%	0,93%			
FR0011375112	UC EUR		Anleger, die Aktien indirekt zeichnen, d.h. über eine Vertriebsstelle oder einen anderen Finanzintermediär	0,60%	1,07%	LU0862306239	UC EUR	Anleger, die Aktien indirekt zeichnen, d.h. über eine Vertriebsstelle oder einen anderen Finanzintermediär	0,60%	1,02%
FR0011375120	UD EUR			0,60%	1,07%	LU0862306312	UD EUR		0,60%	1,02%

*Per 31.12.2018 berechnete laufende Kosten

**Geschätzte künftige Kosten

ANHANG 3

BERECHNUNGSMETHODE DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSSES

Das Umtauschverhältnis der Aktien wird am **26. Februar 2020** berechnet. Zu diesem Zweck wird der Nettoinventarwert (NAV) des aufgehenden Fonds zum **25. Februar 2020** durch den NAV der entsprechenden Aktie des aufnehmenden Teilfonds auf der Grundlage der Schlusskurse desselben Tages dividiert. Die Sach- oder Bareinlagen im aufnehmenden Teilfonds und die Berechnung des Umtauschverhältnisses werden vom Abschlussprüfer von UBAM gemäß den Bestimmungen von Art. 71 des Gesetzes und Art. 411-48 Règlement Général der französischen Finanzaufsicht AMF geprüft. Mit den vorstehenden Prüfungen betraut ist der zugelassene Abschlussprüfer Deloitte Audit Sàrl, Luxemburg. Die Anzahl der im aufnehmenden Teilfonds zugeteilten Aktien (und die entsprechende Aktienklasse) wird nach der nachstehenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times D}{E}$$

wobei:

- A: entspricht der Anzahl der zuzuteilenden Aktien des aufnehmenden Teilfonds und der entsprechenden Aktienklasse (in der Referenzwährung oder einer anderen Währung begebene Aktien).
- B: entspricht der Anzahl der Aktien, die in die ursprüngliche Anteilsklasse des aufgehenden Fonds umzuwandeln sind.
- C: entspricht dem NAV der Aktien am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses, die in die ursprüngliche Anteilsklasse des aufgehenden Fonds umzuwandeln sind.
- D: entspricht dem am Tag der Transaktion geltenden Wechselkurs zwischen der Währung der Anteilsklasse des aufgehenden Fonds und der Währung der Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds. Wenn es sich um dieselbe Währung handelt, ist diese Zahl 1.
- E: entspricht dem NAV der zuzuteilenden Aktien des aufnehmenden Teilfonds am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses (in der Referenzwährung oder einer anderen Währung begebene Aktien).

Annahme:

Zur Information wurde der Nettoinventarwert zum 09.10.2019 berechnet. Als Grundlage diente folgender Wert in der Annahme, dass ein Inhaber 10 Anteile des aufgehenden Fonds hält:

	Aufgehender Teilfonds	Aufnehmender Teilfonds
Nettoinventarwert*	EUR 1'129,17 (C)	EUR 108,42 (E)
Wechselkurs (EUR/EUR) (D)	1	
Berechnung (A)	$\text{EUR } 10 * 1'129,17 * 1$ $= \frac{\quad}{\quad} = 147,485$ $\text{EUR } 108,42$	

*Auf der Grundlage der AC-Anteile in EUR.

Einem Anleger, der 10 Anteile des aufgehenden Teilfonds hält, werden 147,485 Aktien des aufnehmenden Teilfonds zugeteilt.

Es handelt sich hier nur um ein Beispiel zur Veranschaulichung. Das Umtauschverhältnis ist erst am Tag der Verschmelzung, also am **26. Februar 2020**, bekannt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zeitraum, in dem die Anteilinhaber weitere Anteile zeichnen und die Rücknahme der Anteile des aufgehenden Fonds beantragen können:

Bis zum **20. Februar 2020, 12.00 Uhr**.

Zeitpunkt, ab dem die Anteilinhaber, die ihre Rechte gemäß Art. 411-56 des Règlement Général der französischen Finanzaufsicht AMF nicht zeitgerecht ausgeübt haben, ihre Rechte als Aktionäre des aufnehmenden Teilfonds ausüben können:

Die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile des aufnehmenden Teilfonds können während der ganzen Dauer der Verschmelzung ohne Unterbruch erfolgen.

ANHANG 4

STEUERLICHE ASPEKTE

Die nachstehenden Steuerinformationen dienen nur zur Information. Sie sind nicht vollständig und können jederzeit geändert werden. Alle Anteilhaber werden aufgefordert, sich an ihren Steuerberater zu wenden, um ihre persönliche Lage zu prüfen.

Anteilhaber des aufgehenden Teilfonds, die in Frankreich ansässig sind

Infolge der Verschmelzung erhält jeder Anteilhaber des aufgehenden Fonds im Tausch für die Annullation seiner Anteile des aufgehenden Fonds Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds.

Die Zuteilung von Aktien des aufnehmenden Teilfonds gilt nicht als steuerpflichtiger Kapitalertrag, sofern der aufgehende Teilfonds nach und zum Zeitpunkt seiner Auflösung ohne Liquidation über die Zuteilung von Aktien der Aktienklassen des aufnehmenden Teilfonds an seine Inhaber die Gesamtheit seiner Vermögenswerte und gegebenenfalls seiner Verbindlichkeiten im aufnehmenden Teilfonds einbringt.

Da es sich um Währungsgewinne oder -verluste aufgrund der Verschmelzung handelt, hängt die Besteuerung davon ab, ob der Inhaber eine juristische oder eine natürliche Person ist.

Anteilhaber des aufgehenden Teilfonds, die natürliche Personen und in Frankreich ansässig sind

Natürliche Personen, die in Frankreich ansässig sind, haben Anspruch auf einen Steueraufschub in Bezug auf die Währungsgewinne oder -verluste aus dem Umtausch von Anteilen des aufgehenden Fonds gegen Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds. Die Währungsgewinne oder -verluste im Zusammenhang mit Anteilen des aufgehenden Fonds sind nicht einkommenssteuerpflichtig im Jahr der Verschmelzung (sofern die Aktien, die im Tausch erhalten wurden, nicht im Jahr der Verschmelzung zurückgenommen werden), sondern im Jahr der Veräußerung oder der Rücknahme der Aktien des aufnehmenden Teilfonds, die im Tausch erhalten wurden. Der Gewinn aus der Veräußerung dieser Aktien ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis der Aktien des aufnehmenden Teilfonds, die im Tausch erhalten wurden, und dem Kaufpreis der Anteile des aufgehenden Teilfonds, die zum Umtausch eingereicht wurden.

Der erzielte Gewinn unterliegt der progressiven Einkommenssteuer nach Berücksichtigung eventueller Abzüge aufgrund der Haltedauer, die ab dem Tag des Kaufs oder der Ausgabe der zum Umtausch eingereichten Aktien des aufgehenden Teilfonds berechnet wird.

Anteilhaber des aufgehenden Teilfonds, die natürliche Personen und in Frankreich ansässig sind

Sofern die Verschmelzung gemäß den geltenden Bestimmungen erfolgte, haben die Unternehmen, die ihren Steuersitz in Frankreich haben, in der Kategorie der industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Erträge körperschafts- oder einkommenssteuerpflichtig sind und Anteile am aufgehenden Fonds halten, Anspruch auf einen Steueraufschub bezüglich des Gewinns oder des Verlusts aus dem Umtausch der Anteile des aufgehenden Fonds in Aktien der entsprechenden Aktienklasse des aufnehmenden Teilfonds (Art. 38-5 bis, französischer Code Général des Impôts). Das Ergebnis aus dem Umtausch der Anteile wird im steuerpflichtigen Ergebnis des Geschäftsjahres berücksichtigt, in dem die im Tausch erhaltenen Aktien veräußert wurden, sofern die Veräußerung der im Tausch erhaltenen Aktien nicht erneut von einem Steueraufschub betroffen ist.

Die Unternehmen, die auf einen Steueraufschub Anspruch haben, müssen ihre Meldepflichten gemäß Art. 54 septies des französischen Code Général des Impôts (Nachverfolgung der aufgeschobenen Ertragsbesteuerung) erfüllen. Wenn Aktionäre körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen sind, nützt ihnen der Steueraufschub wegen der Auswirkung der Besteuerungsregeln für Bewertungsdifferenzen der OGAW-Anteile meistens kaum. Die Bewertungsdifferenzen der OGAW-Anteile im Geschäftsjahr des Umtausches

werden grundsätzlich im steuerpflichtigen Ergebnis der Gesellschaft gemäß Artikel 209-0 A Code Général des Impôts berücksichtigt.

Non-Profit-Organisationen, die von der Steuer auf bestimmte Erträge aus dem Vermögen (Art. 206-5 Code Général des Impôts) befreit sind, zahlen keine Steuern auf die Bewertungsdifferenzen. Die Verschmelzung der OGAW hat also keine Auswirkungen auf diese Organisationen. Ferner zahlen Non-Profit-Organisationen keine Steuern auf die Bewertungsdifferenzen von OGAW-Anteilen.

Anteilhaber des aufgehenden Teilfonds, die nicht in Frankreich ansässig sind

Die nicht in Frankreich ansässigen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre persönliche Lage mit ihrem üblichen Steuerberater prüfen müssen.

ANHANG 5

WERTSCHRIFTENTRANSAKTION: VERSCHMELZUNG/AUFNAHME UBAM CONVERTIBLES EUROPE 10-40 (SICAV UBAM CONVERTIBLES)

Maßnahmen

Der Teilfonds UBAM Convertibles Europe 10-40 der SICAV UBAM (der «aufgehende Teilfonds») verschmilzt am **25. Februar 2020** mit dem Teilfonds UBAM - Europe 10-40 Convertible Bond der SICAV UBAM (der «aufnehmende Teilfonds») und wird von diesem übernommen (die «Verschmelzung»).

Für Inhaber von «A»-Anteilen des Teilfonds UBAM Convertibles Europe 10-40:

Vorbehaltlich der in der Satzung der Sicav UBAM **vorgesehenen Zulassungskriterien** können die Inhaber von «A»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds (Anteilklassen für «alle Teilnehmer») die entsprechende Anteilklasse des aufnehmenden Teilfonds wählen, die ihnen im Rahmen der Verschmelzung zugeteilt wird.

Aufgehender Fonds	Ihre Wahl im aufnehmenden Teilfonds
<hr/> <hr/> (ISIN-Code und Anzahl der gehaltenen A-Anteile angeben)	<input type="checkbox"/> Verschmelzung mit einer Anteilklasse «I» des aufnehmenden Teilfonds für Inhaber, die ein Anrecht auf Anteilklassen haben, die institutionellen Anlegern* vorbehalten sind. <input type="checkbox"/> <u>Verschmelzung mit einer Anteilklasse «A» des aufnehmenden Teilfonds</u> für Inhaber, die kein Anrecht auf Anteilklassen haben, die institutionellen Anlegern* vorbehalten sind.

INHABERN VON A-ANTEILEN DES AUFGEHENDEN FONDS WERDEN STANDARDMÄSSIG A-AKTIE DES AUFNEHMENDEN TEILFONDS ZUGETEILT.

Bitte beachten Sie zudem, dass die anlässlich der Verschmelzung zugeteilten Aktien des aufgehenden Teilfonds die gleichen Merkmale (Währung, Thesaurierung, Ausschüttung) wie die Aktien des aufgehenden Fonds aufweisen werden.

WICHTIGE ANMERKUNG: Sie müssen Ihre Wahl bis spätestens **24. Februar 2020, 18.00 Uhr**, Ihrer Depotbank oder Verwahrstelle mitteilen, damit diese sich mit der zentralen Verwahrstelle Caceis Bank in Verbindung setzen kann.

Für Inhaber von «U»-Anteilen des Teilfonds UBAM Convertibles Europe 10-40:

Inhaber von «U»-Anteilen des aufgehenden Teilfonds haben keinen Handlungsbedarf und erhalten Anteile der Klasse «U» des aufnehmenden Teilfonds mit den gleichen Merkmalen (Währung, Thesaurierung/Ausschüttung) wie denjenigen der Anteile, die sie im aufgehenden Teilfonds halten.

**Als institutionelle Anleger gelten Anleger, die folgende Bedingungen erfüllen:*

- *Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010;*
- *Einheiten, die Aktien oder bedeutende Vermögen verwalten, wie bspw. Kreditinstitute, Professionelle des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Anlagefonds und Pensionskassen, Holdinggesellschaften, die auf eigene Rechnung oder auf der Grundlage von diskretionären Verwaltungsmandaten auf Rechnung ihrer Kunden handeln;*
- *nationale, regionale und lokale Behörden;*
- *die verschiedenen Teilfonds der SICAV gemäß Artikel 181(8) des Gesetzes von 2010.*